



## MITTEILUNGSVORLAGE

**Fachamt/Verursacher**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Kämmerei	22.02.2012	0796/12 - I/173
----------	------------	-----------------

### **Beratungsfolge**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>TOP</b>	<b>Abst. Ergebnis</b>
Magistrat	23.04.2012	4.1	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	08.05.2012	17	
Stadtverordnetenversammlung	23.05.2012	16.3	

### **Betreff:**

**Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 24.12.2011 und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 31.12.2011**

### **Anlage/n:**

Rundschreiben des Hessischen Städtetages Nr. 038-2012

Rundschreiben des Hessischen Städtetages Nr. 019-2011

### **Inhalt der Mitteilung:**

Auf die haushaltsrechtlich maßgeblichen Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 24.12.2011 und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 31.12.2011 wird gemäß beigefügter Rundschreiben des Hessischen Städtetages hingewiesen.

Wetzlar, den 13.04.2012

gez. Dette

## **Begründung:**

Im Rahmen der Einführung der doppelten Buchhaltung ergaben sich im sechsten Teil -Gemeindeführung- der HGO im Jahr 2005 weitreichende Änderungen. Die Gemeindehaushaltsverordnung wurde im Jahr 2006 komplett geändert.

Da sich die Stadt Wetzlar für die doppelte Buchführung entschieden hatte, war die Verordnung über Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinde mit doppelter Buchführung (GemHVO-Doppik) anzuwenden.

Unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände, Vertreter des Landes und der Kommunen wurde das neue Gemeindehaushaltsrecht evaluiert. Das Gesetz zur Änderung der HGO ist am 24.12.2011 in Kraft getreten; wenige Tage später trat die neue GemHVO in Kraft. Der Hessische Städtetag hat die Änderungen bezüglich des Gemeindeführungsrechtes in der HGO und die Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung kurz dargestellt (vgl. Anlage).

Ein wesentlicher Bestandteil der Änderung des Haushaltsrechtes ist die Abschaffung der Verwaltungsbuchführung, so dass nur noch eine Gemeindehaushaltsverordnung erlassen wird und der Zusatz „Doppik“ in der Bezeichnung nun entfällt.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich auch in anderen Teilen der HGO Änderungen ergeben.